

Rechtsamt
RA II
Aktenzeichen: 5.0.2. 2/15 RA II

27. März 2017
App. 73723

Erläuternde Hinweise zu der Einverständniserklärung zur Aufzeichnung der Lehrveranstaltung und deren Nutzung

Innerhalb der unterzeichneten Einverständniserklärung versichern Sie, dass Sie über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an allen innerhalb Ihrer Lehrveranstaltung genutzten Materialien und Medien (z.B. Fotos, Bilder, Grafikelemente, Präsentationen) frei verfügen können und dass die Veröffentlichung Ihrer Lehrveranstaltung keine Rechte Dritter, insbesondere nicht deren Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte verletzt.

Wir möchten Ihnen hiermit Hinweise und Hilfestellungen für die praktische Umsetzung der Einhaltung dieser genannten Rechte geben.

1. Recht am eigenen Bild

Bei der Aufzeichnung der Lehrveranstaltung dürfen keine Studierenden aufgezeichnet werden, da nur so ein ungestörter Vorlesungs- und Veranstaltungsablauf gewährleistet werden kann. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung darf den Studierenden nicht unverhältnismäßig erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Diese umfasst sowohl die freie Teilnahme, als auch die Möglichkeit Fragen zu stellen und sich innerhalb der Veranstaltung zu äußern.

Daher dürfen keine Videoaufzeichnungen der Studierenden erfolgen. Den beeinträchtigten Interessen der Studierenden, insbesondere dem Recht am eigenen Bild als nähere Ausgestaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie dem Recht auf freie Ausübung der Berufsfreiheit, ist in diesem Fall Vorrang einzuräumen.

Daher ist die Kamera so aufzustellen, dass lediglich der Lehrende und keine Studierenden aufgezeichnet werden können. Diese Kameraeinstellung darf dann nicht im Laufe der Lehrveranstaltung verändert werden.

Sie sollten vor der Veranstaltung auf die Aufzeichnung hinweisen. Zeigen Sie auf, was aufgezeichnet wird, wie die Veröffentlichung erfolgt und dass technische Fehler nicht

ausgeschlossen werden können. Machen Sie deutlich, dass die Studierenden nicht aufgezeichnet werden, damit diese nicht aus Sorge um ihre Persönlichkeitsrechte der Veranstaltung fernbleiben.

2. Recht am eigenen Wort

Jedermann hat das Recht selbst zu bestimmen, ob das gesprochene Wort einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll. Geschützt wird hiermit die Privatsphäre, aber auch das Recht zur Selbstdarstellung, also selbst zu bestimmen, wie man sich in der Öffentlichkeit darstellt. In der verbalen Ausdrucksweise, die sich in der privaten Sphäre anders gestalten kann als in der öffentlichen, bringt der Sprecher unmittelbar einen Aspekt seiner Persönlichkeit zum Ausdruck. Diese Entfaltung der Persönlichkeit bedarf daher des Schutzes. Demnach sind heimliche Aufnahmen des nicht-öffentlich gesprochenen Worts ebenso unzulässig, wie das spätere Abspielen der Aufnahmen.

Ohne Einwilligung des Sprechers gefertigte Tonaufnahmen verletzen daher dessen Recht am eigenen Wort. Folglich darf der/die Studierende der/die eine Frage stellt auf den Aufzeichnungen nicht zu erkennen sein. Es ist darauf zu achten, dass man das gesprochene Wort keiner Person zuordnen kann und dieses auch nicht verständlich ist. In der Regel wird dies schon dadurch gewährleistet, dass der/die Studierende nicht in ein Mikrofon spricht. Sie als Lehrender können dann ohne Nennung des Namens des/der Fragenden die Frage über Ihr Mikrofon für die Aufzeichnung wiederholen. Sollte das gesprochene Wort des Studierenden trotzdem gut verständlich und ggf. einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können, sollte die Passage herausgeschnitten werden.

3. Ebenfalls keine Aufzeichnung von Hilfspersonal

Grundsätzlich gilt das oben unter Ziffer 1 und 2 gesagte auch für Hilfspersonal, welches bei der Veranstaltungsdurchführung behilflich ist. Demnach darf ohne eine Einwilligungserklärung keine Aufzeichnung (audio/audiovisuell) des Hilfspersonals erfolgen. Sie können für eine Aufzeichnung dieser Person eine auf Freiwilligkeit beruhende Einwilligungserklärung schriftlich einholen, falls eine Aufzeichnung notwendig erscheinen sollte. Eine solche Einwilligung könnte wie folgt lauten:

Einverständniserklärung für Anfertigung und Veröffentlichung von Videoaufnahmen

Bezeichnung der Videoaufnahme

am: _____ (Datum der Entstehung des Videos)

durch: _____ (Veranlasser der Aufnahmen)

Zweck: _____

für eine konkrete Lehrveranstaltung, für einen Fachbereich, Illustration der Website, Tagung

Veröffentlichungsart:

- Live-Stream (Übertragung über das Internet zum Zeitpunkt der Aufnahme, keine Speicherung)
- Internet (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar)
- Lernplattform (passwortgeschützt, jederzeit durch eingeschränkten Nutzerkreis abrufbar)

Hiermit erkläre ich,

Name: _____

geboren am: _____,

mich damit einverstanden, dass die oben bezeichneten Videoaufnahmen von mir angefertigt, zum genannten Zweck eingesetzt und wie aufgeführt veröffentlicht werden. Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung leite ich keine Rechte (z. B. Entgelt) ab. Diese Einverständniserklärung ist gegenüber dem Veranlasser jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt. Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des Veranlassers unterliegt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

4. Urheberrecht Dritter

Sie sollten die von Ihnen genutzten Medien hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Rechte Dritter prüfen. Sollten Sie bspw. in Ihren Präsentationsfolien erlaubterweise (z.B. Zitatrecht) auch geschützte Inhalte von Dritten nutzen (Bilder, Diagramme, Zitate etc.), so müssen in der Videoaufzeichnung die Urheber dieser Inhalte genannt (Quellenangabe) werden. Sollte Sie hinsichtlich der rechtlichen Bewertung zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Rechtsamt der Freien Universität Berlin.